

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in der Sitzung vom **14.12.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Marktgemeinde Kundl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Marktgemeinde Kundl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 19.12.2022 außer Kraft.

Diese Kundmachung erfolgt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung für die Dauer von zwei Wochen.

Der Bürgermeister
gez. Anton Hoflacher

Angeschlagen am: 29.12.2023
Abgenommen am: 15.01.2024